

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Allgemeinen Prüfungsordnung**  
**für Bachelor- und Master-Studiengänge**  
**der Fakultät Wirtschaftsinformatik**  
**und Angewandte Informatik**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 31. März 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-22.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Allgemeine Prüfungsordnung findet darüber hinaus entsprechende Anwendung für das im Anhang 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik angegebene Nebenfach Angewandte Informatik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO GuK/Huwi), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Mit der bestandenen Prüfung im Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird ein akademischer Grad gemäß § 4 Abs. 1 APO GuK/Huwi verliehen, sofern die Bachelorprüfung im gemäß APO GuK/Huwi belegten Studiengang insgesamt bestanden ist. <sup>2</sup>Der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Abs. 1 ist ausgeschlossen.“

3. In § 4 Abs. 1 werden als Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„<sup>3</sup>Für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik für die gemäß dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen abschließend zuständig, soweit sie auf das Nebenfach beschränkt sind. <sup>4</sup>Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß § 5 APO GuK/Huwi bleiben unberührt, soweit sie den belegten Studiengang insgesamt betreffen.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze verändert sich entsprechend.

4. In § 21 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Abs. 1 bis 6 finden für das Nebenfach Angewandte Informatik gemäß Anhang 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik keine Anwendung.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009.

Bamberg, 31. März 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2009.